



**Richtlinie
des Landes Oberösterreich**

für die Förderung von

Lohn(neben)kosten

**im Rahmen
der Initiative**

**Oö. Kommunales Job-Restart-
Programm**

durch das Land Oberösterreich

Zeitraum

01.01.2022 – 31.12.2022



Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Umfang der Förderung	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Förderungswerber	3
4. Förderbarer Personenkreis.....	3
5. Förderungsvoraussetzungen.....	3
6. Berechnungsgrundlage, Höhe und Anweisung der Förderung.....	4
7. Antragstellung und Verfahren.....	4
8. Überprüfung und Rückzahlung der Förderung	5
9. Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	5

1. Ziel und Umfang der Förderung

(1) Ziel der Förderung ist es, beim Arbeitsmarktservice Oberösterreich vorgemerkten Langzeitbeschäftigungslosen¹ ein Dienstverhältnis in oberösterreichischen Gemeinden, oberösterreichischen Gemeindeverbänden, oberösterreichischen Städten mit eigenem Statut sowie in Unternehmen, Körperschaften, Sozialhilfeverbänden und Vereinen mit einer Beteiligung von mehr als 50 Prozent der oben angeführten Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden sowie in gemeinnützigen Einrichtungen zu ermöglichen, um somit in der Folge eine Wiedereingliederung in den primären Arbeitsmarkt zu erreichen.

(2) Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

(3) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Rechtsgrundlagen

Soweit in der gegenständlichen Richtlinie nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" in der jeweils aktuell geltenden Fassung, abgedruckt im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungsrichtlinien.

3. Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen oberösterreichischen Gemeinden, oberösterreichischen Gemeindeverbände, oberösterreichischen Städte mit eigenem Statut sowie Unternehmen, Körperschaften, Sozialhilfeverbände, Vereine und sonstige Einrichtungen, die sich in mehrheitlicher Beteiligung (mehr als 50 Prozent) dieser befinden, in Betracht. Ebenso förderbar sind gemeinnützige Einrichtungen mit Sitz in Oberösterreich.

4. Förderbarer Personenkreis

Förderbar sind beim Arbeitsmarktservice Oberösterreich vorgemerkte langzeitbeschäftigungslose Personen.

5. Förderungsvoraussetzungen

¹ Grundsätzlich gilt die AMS Definition. Für gemeinnützige Einrichtungen gilt, dass ausschließlich Personen förderbar sind, die mehr als 2 Jahre beim AMS als arbeitslos gemeldet sind.

(1) Voraussetzung für die Förderung des Landes Oberösterreich ist eine Vereinbarung des Förderungswerbers mit dem Arbeitsmarktservice Oberösterreich über die Gewährung einer Eingliederungsbeihilfe für die betreffende Person im Rahmen dieses Förderprogramms.

(2) Das Dienstverhältnis muss für die Gewährung dieser Landesförderung innerhalb des Zeitraums vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 begonnen werden.

(3) Es werden für die jeweilige Dienstnehmerin bzw. Den jeweiligen Dienstnehmer keine anderen Förderungen anderer Förderstellen für dieses Dienstverhältnis (Sozialministeriumservice, Österreichische Gesundheitskassa etc.) – ausgenommen die Förderung des Arbeitsmarktservice Oberösterreich - in Anspruch genommen.

6. Berechnungsgrundlage, Höhe und Anweisung der Förderung

(1) Das Land Oberösterreich gewährt oberösterreichischen Gemeinden, oberösterreichischen Gemeindeverbänden, oberösterreichischen Städten mit eigenem Statut sowie Unternehmen, Körperschaften, Sozialhilfeverbänden und Vereinen mit einer Beteiligung von mehr als 50 Prozent der oben angeführten Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden für die Beschäftigungsmonate 3 - 6 eine Förderung in Höhe von 16,65 Prozent und gemeinnützigen Einrichtungen eine Förderung in Höhe von 33,3 Prozent der für die Beschäftigungsmonate 3 – 6 anfallenden Lohn- und Lohnnebenkosten inkl. der Sonderzahlungen.

(2) Die Bemessungsgrundlage dieser Förderung beträgt ab dem Jahr 2022 max. 2.422,00 Euro² brutto je Monat (dies entspricht der GD 17/1 des Gehalts für Gemeinde(verbands)bedienstete nach § 190 Oö. GDG 2002³), darüber hinausgehende Lohnkosten werden bis zur Höhe dieser Bemessungsgrundlage gefördert.

(3) Bei einer Beschäftigungsdauer geringer als 6 Monate wird die Förderung entsprechend der tatsächlichen Dauer gewährt.

(4) Die Förderung des Landes Oberösterreich wird im Nachhinein auf Grundlage der Endabrechnung des Arbeitsmarktservice Oberösterreich gewährt.

7. Antragstellung und Verfahren

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie können mittels des dafür vorgesehenen Formulars beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, gestellt werden. Das Formular ist im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich, <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/253234.htm> abrufbar. Die Vereinbarung mit dem Arbeitsmarktservice Oberösterreich ist dem Antrag anzuschließen.

² Daraus ergibt sich ein maximaler Förderbetrag iHv. 2.419,58 Euro bzw. 4.839,16 Euro für gemeinnützige Einrichtungen. Für das Jahr 2023 unterliegen diese Beträge der gesetzlichen Valorisierung.

³ Landesgesetz über das Dienst- und Gehaltsrecht der Bediensteten der oö. Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) und Gemeindeverbände (Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 - Oö. GDG 2002)

8. Überprüfung und Rückzahlung der Förderung

(1) Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ist verpflichtet, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, über Verlangen vorzulegen, sowie alle Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

(2) Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Fördermittel sind zur Gänze rückzuerstatten, wenn der Förderbetrag vereinbarungs- bzw. widmungswidrig verwendet wird. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung aufgrund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

(3) Wenn gegen arbeits- und/oder sozialrechtliche Bestimmungen verstoßen wird, kann die Förderung zurückgefordert werden.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat